

Gemeinsame Vereinbarung „Grundsätze zur Angehörigenarbeit im ZfP Südwesttemberg“

Zwischen dem Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Südwesttemberg,
Pfarrer-Leube-Straße 29, 88427 Bad Schussenried
vertreten durch Dr. Dieter Grupp

Und dem Landesverband Baden-Württemberg
der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen (LV BW ApK)
– nachstehend „Vereinbarungspartner“ genannt –
vertreten durch Gabriele Glocker

Grundsätze zur Angehörigenarbeit im Klinikum

Angehörige sind Mit-Betroffene im Verlauf der psychischen Erkrankung eines Familienmitglieds und haben als solche einen eigenen Unterstützungsbedarf. Wenn sie in die Behandlung der Patient:innen eingebunden werden, stabilisiert und stärkt das nicht nur die Angehörigen selber: Informierte und gut eingebundene Angehörige sind sowohl für die Patient:innen als auch professionell Helfende wichtige Partner im Behandlungsprozess. Die Klinik ist daher bestrebt, sie zu informieren und frühzeitig einzubinden. Bei jeder personenbezogenen Einbindung von Angehörigen wird grundsätzlich die Schweigeverpflichtung eingehalten. **Auskünfte werden nur nach Zustimmung der Patientin/des Patienten erteilt.** Das Ziel dieser Kooperation ist eine dem Patienten/der Patientin zugutekommende Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Vereinbarungen im Einzelnen

1. Die fördernde Einbindung von Angehörigen in die therapeutischen Prozesse ist Bestandteil des Qualitätsstandards des ZfP Südwürttembergs.
2. Die Beteiligung von Angehörigen oder Nahestehenden ist Bestandteil der Klinikkonzepte.
3. Angehörigen soll möglichst zeitnah nach Aufnahme die Möglichkeit gegeben werden, ihre Sicht auf den Krankheitsverlauf und die Lebensumstände der Patientin/des Patienten zu schildern. Fremdanamnestic Angaben durch Angehörige werden in der Krankengeschichte und dem Arztbrief als solche gekennzeichnet. Es wird darauf geachtet, dass diese Angaben ausschließlich im Interesse des Patienten/der Patientin und der Angehörigen verwendet werden.¹
4. Möglichst frühzeitig sollen Angehörige über die Behandlungsplanung und die Gründe für ein bestimmtes therapeutisches Setting informiert werden.
5. Die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber konkret benannten Angehörigen oder anderen benannten Vertrauenspersonen soll so früh wie möglich mit dem Patienten/der Patientin geklärt und dann dokumentiert werden. Liegt diese vor, wird mit dem gemeinsamen Anliegen zu den Angehörigen Kontakt aufgenommen. Wird die Schweigepflichtentbindung zunächst vom Patienten/der Patientin abgelehnt, wird das Thema erneut angesprochen, sobald es dem Patienten/der Patientin gesundheitlich besser geht.
6. Zu Beginn der Behandlung erhalten Angehörige Auskunft über die fachlichen Zuständigkeiten (Behandelnde, Bezugspflegepersonen). Zeitnah zu Aufnahme und Entlassung wird ein Gespräch mit dem Patient/der Patientin und den benannten Angehörigen stattfinden (Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des Einverständnisses der Patientin/des Patienten, vgl. Punkt 5).
7. Mögliche Sachverhalte, die im gemeinsamen Gespräch thematisiert werden können:
 - geplante bzw. getroffene Maßnahmen (fachliche wie gemeinsam für sinnvoll befundene),
 - Entlassungs- oder Verlegungsmodalitäten,
 - in die Wege geleitete bzw. einzuleitende Anbindung an ambulante/komplementäre Strukturen,
 - Klärung der nachstationären Wohn- und Arbeitssituation.

¹ Dieses Vorgehen wird grundsätzlich auch in der forensischen Klinik angestrebt. Jedoch kann es infolge der Anlassdelinquenz und/oder der justiziellen Vorgaben bei nur vorläufig untergebrachten wie auch bei rechtskräftig untergebrachten Menschen Abweichungen geben. Der Kontakt zu den Angehörigen – bei erteiltem Einverständnis des Patienten/der Patientin – erfolgt dann erst zu einem späteren Zeitpunkt.

8. Lebt der Patient/die Patientin in häuslicher Gemeinschaft mit Angehörigen, müssen diese in das Entlassmanagement eingebunden werden. Hierbei soll u. a. der poststationäre Versorgungsbedarf besprochen und festgelegt werden.
9. Das ZfP Südwürttemberg bietet auf seiner Website allgemeine Informationen eigens für Angehörige. Ansprechpartner:innen seitens der Klinik und Angehörigengruppen werden auf der Homepage der Klinik veröffentlicht.
10. Das ZfP Südwürttemberg hält regelmäßige Informationsangebote für Angehörige vor in schriftlicher oder mediengestützter Information, aber auch über informative Gruppenangebote.
11. Das ZfP Südwürttemberg gibt dem Vereinbarungspartner bzw. seinen regionalen Gruppen sowie anderen Vertreter:innen der Angehörigenhilfe Gelegenheit, in den Räumen der Klinik über Angebote für Angehörige zu informieren. Broschüren und Flyer liegen aus und werden bei der Aufnahme von Patient:innen ihren Angehörigen angeboten.
12. Das ZfP Südwürttemberg sowie der Vereinbarungspartner benennen jeweils Ansprechpartner:innen, die dafür Sorge tragen, dass die Vereinbarung gelebt wird.
13. Das ZfP Südwürttemberg unterstützt den Dialog zwischen professionell Helfenden und Organisationen der Angehörigen, sowie den Dialog unter Einbeziehung von Erfahrenen, z. B. in Form von gemeinsamen Veranstaltungen.

Schussenried, 07.01.2025

Ort, Datum

Dr. Dieter Grupp
(Geschäftsführer)

Bad Schussenried, 25.11.24

Ort, Datum

Dr. Bettina Jäpel
(Leitung ZB Pflege und Medizin)

Ravensburg, 25.11.24

Ort, Datum

Martin Holzke
(Leitung ZB Pflege und Medizin)

Friedrichshafen, 11.1.25

Ort, Datum

Gabriele Glocker
(i.A. des Vorstandes des LV BW ApK)